



Marktgemeindeamt GUTAU

4293 Gutau, St.Oswalderstraße 2
Bezirk Freistadt, Oberösterreich

Zl. 770-0-2020/MM

Gutau, am 14. Dezember 2020

Tel.Nr. 07946/6255, Fax: 07946/6755

E-MAIL: gemeinde@gutau.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gutau vom 10.12.2020, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Gutau erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt für das Haushaltsjahr 2021
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 120 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 160 %
- (3) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2022
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

angeschlagen am 14.12.2020
abgenommen am 30.12.2020



Der Bürgermeister

Josef Lindner